

1. Änderung der Verordnung
über
die Pflege von Grundstücken
und deren Schutz vor Verwilderung

Die aufgrund des Art. 5 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVBl S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299) erlassene Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende neue Fassung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Grundstücke nicht gestaltet oder pflegt

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Grundstücke nicht abmäht

§ 2 Abs. 3 Gegenstände nicht ordnungsgemäß lagert

§ 2 Abs. 4 Grundstücke nicht unverzüglich in Ordnung bringt.

handelt ordnungswidrig im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 2

Diese Änderungs-Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wald, den 31.07.2001
Gemeinde Wald

Bauer
Erster Bürgermeister